

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 5/07 B

L 4 R 642/05 (Sächsisches LSG)
S 2 RA 1855/03 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Januar 1960 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Im Anschluss daran war er ua von November 1982 bis 30.6.1990 als Ingenieur für Baumechanik beim VEB (B) B. D. beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 26.1.1960 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Verdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 26.6.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.9.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 5.12.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Den sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Der Kläger rügt, das LSG habe entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz weitere Recherchen zur Schwerpunkt Tätigkeit des Betriebs durchführen müssen, insbesondere durch die Vernehmung der von ihm in der Beschwerdebegründung angegebenen Zeugen. Auch wenn der Kläger insoweit nicht ausdrücklich ausführt, er wolle den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend machen, hat der Senat dies zu seinen Gunsten unterstellt.
- 6 Mit seinem Vorbringen rügt der Kläger eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG). Hierauf kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nur gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat sich



nicht auf einen vor dem LSG gestellten Beweisantrag berufen, sondern Beweisanträge in seiner Beschwerdebegründung gestellt. Da das Beschwerdegericht (wie das Revisionsgericht) kein Tatsachengericht ist, sind solche Anträge unzulässig. Er hat nicht behauptet, entsprechende Beweisanträge auch vor dem LSG gestellt zu haben. Somit ist er nicht seiner Bezeichnungspflicht nachgekommen.

- 7 Im Übrigen legt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung umfangreich dar, warum er die Entscheidung des LSG sachlich für unzutreffend hält. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.
- 8 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

